



**Reglement über die Ausrichtung
kantonal nicht vorgeschriebener
Schulgeldbeiträge
Einwohnergemeinde
Kehrsatz**

**Reglement über die Ausrichtung kantonal nicht vorgeschriebener
Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinde Kehrsatz**

Die Einwohnergemeinde Kehrsatz in Anwendung von Art. 14, Abs. 1, Ziff. 1, des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 04. Mai 1992 erlässt folgendes

**Reglement über die Ausrichtung kantonal nicht
vorgeschriebener Schulgeldbeiträge**

Art. 1

Grundsatz Die Einwohnergemeinde leistet unter Vorbehalt von Art. 2 nur gesetzlich vorgeschriebene Schulgeldbeiträge.

Art. 2

Ausnahme 1 Die Gemeinde entrichtet freiwillige Beiträge an das 10. Schuljahr (Berufswahl- und Fortbildungsschule).

Beitragsrahmen 2 Der Gemeindebeitrag beträgt 10 bis 90 % des Schulgeldes.

Bemessung 3 Er berechnet sich aus dem steuerpflichtigen Einkommen zuzüglich 10 % des steuerpflichtigen Vermögens der Eltern bzw. des Inhabers/der Inhaberin der elterlichen Gewalt gemäss nachstehender Tabelle:

<u>steuerpflichtiges Einkommen/Vermögen</u>	<u>Elternbeitrag</u>	<u>Gemeindebeitrag</u>
0.-- bis 20'000.--	10 %	90 %
20'001.-- bis 30'000.--	20 %	80 %
30'001.-- bis 40'000.--	50 %	50 %
40'001.-- bis 50'000.--	70 %	30 %
50'001.-- und mehr	90 %	10 % (max. Fr. 1'000.--)

4 In sozialen Härtefällen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin einen höheren Beitrag sprechen.

Ausrichtung 5 Der Gemeindebeitrag wird auf Antrag der Eltern bzw. des Inhabers/der Inhaberin der elterlichen Gewalt nach Absolvierung des Schuljahres vergütet. Die Auszahlung erfolgt an die Eltern bzw. den Inhaber/die Inhaberin der elterlichen Gewalt.

6 Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Gemeinderates das ganze Schulgeld im voraus direkt einer Schule ausgerichtet werden. Nach Abschluss des Schuljahres wird der verbleibende Elternbeitrag in Rechnung gestellt. Ueber eine allfällige Verzinsung entscheidet der Gemeinderat.

7 Wer die Ausbildung abbricht, hat ausgerichtete Gemeindebeiträge zurückzuerstatten.

Art. 3

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 1993/94 (01. August 1993) in-
kraft.

Beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Kehrsatz am 28. Juni 1993.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Der Sekretär

P. Nyffeler

R. Raeber

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Ausrichtung kantonal nicht vorgeschriebener Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinde Kehrsatz war vom 07. Juni 1993 bis 19. Juli 1993 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftsgemäss bekannt gemacht. Während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Beschlussfassung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Kehrsatz, 16. August 1993

Der Gemeindeschreiber

R. Raeber

Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vorbehaltlos genehmigt.

Bern,

Der Erziehungsdirektor

Ergänzende Beilage zum Reglement über die Ausrichtung kantonale nicht vorgeschriebener Schulgeldbeiträge vom Juni 1993

Grundsätzlich werden an private Schulen keine Beiträge ausgerichtet.

10. Schuljahre im Sinne des Reglements werden von der BFF Bern, Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule und der Regionalen Weiterbildungsschule der Stadt Biel sowie der Schlossbergschule Thun durchgeführt.

Werden von privaten Schulen eigentliche 10. Schuljahre zur Berufswahl/Berufsfindung angeboten so werden Beiträge ausgerichtet.

An einjährige Handelsschulen und andere Schulen, die eine direkte Berufsausbildung im Sinne einer Berufslehre anbieten, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Grundsätzlich sind die Schulzeugnisse oder Bestätigungen der Schule über die besuchte Ausbildung vor einer Auszahlung von Beiträgen anzufordern und zu begutachten.

In finanziellen Härtefällen kann ausnahmsweise ein Beitrag auch an andere 10. Schuljahre wie Handelsschulen, etc. ausgerichtet werden.

Von Kt. Seite ist für die 10. Schuljahre das Amt für Berufsbildung zuständig.

Kehrsatz, 31. August 2000

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

P. Nyffeler R. Raeber

Quellen: Reglement über die Ausrichtung kantonale nicht vorgeschriebener Schulgeldbeiträge vom 28. Juni 1993
Botschaftstext der GV vom 28. Juni 1993
Protokoll der GV vom 28. Juni 1993
Amt für Berufsbildung, Berufsschulinspektor Müller, Bern
Weisungen über Gemeindebeiträge im Rahmen des Schulbetriebes vom 1.1.96

z.K. Allg. Verwaltung, Finanzverwaltung